

Amtliches und Syndikate

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **25 (1918)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewichts-Kontingent von 70 Prozent im Verhältnis zur Ausführung des Jahres 1916 abfinden muß, was bei den heutigen Preisen die Ausfuhrmöglichkeit auf ungefähr 50 Prozent reduziert. Es scheint, daß nunmehr auch England für die Zulassung der Einfuhr, an die schweizerische Regierung Ansprüche finanzieller Art stellen wird und daß die beteiligten Kreise aus Industrie und Handel in irgend einer Form zu diesen Leistungen herangezogen werden sollen.

Inzwischen verlautet, daß das mit dem 23. Februar 1918 beginnende neue Jahres-Kontingent für die Einfuhr von Seidengeweben nach England vorläufig wiederum auf 70 Prozent festgesetzt worden ist und daß die Waren, die erst nach dem 23. Februar d. J. in England eintreffen, dem Kontingent 1918/19 belastet werden.

In diesem Zusammenhang sei noch mitgeteilt, daß neuesten Meldungen zufolge die englische Regierung die Ausführung von Baumwollgarne und Gewebe aller Art nach der Schweiz verboten hat! Es müßte eine solche Maßnahme für die schweizerische Baumwoll- und Stickereiindustrie einen schweren Schlag bedeuten und auch die Seidenweberei würde in empfindlicher Weise geschädigt.



Amtliches und Syndikate



Wollversorgung des Landes.

(Bundesratsbeschuß vom 18. Januar 1918.)

Art. 1. Zur Sicherstellung des Inlandsbedarfes an Wolle, Wollhalbfabrikaten und Wollfabrikaten wird das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Es ist insbesondere befugt, über die Einfuhr von Wolle sowie über den Verkehr und die Verwendung von Wolle, Wollhalbfabrikaten, Wollfabrikaten und solcher Artikel, welche als Ersatzmittel für Wolle in Betracht kommen können, Vorschriften zu erlassen und für die genannten Waren Höchstpreise festzusetzen.

Art. 2. Das Volkswirtschaftsdepartement wird zur Regelung des Verkehrs mit den in Art. 1 genannten Waren eine Zentralstelle mit Sitz in Bern (Wollzentrale) errichten und dieser eine beratende Kommission begeben, in welcher die Interessenten der Wollindustrie und des Wollhandels angemessen vertreten sind. Das Nähere hierüber bestimmt das Volkswirtschaftsdepartement. Es kann die Wollzentrale einer seiner Abteilungen angliedern.

Art. 3. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen über die endgültige Erledigung von Streitigkeiten, die aus der Anwendung der gestützt auf diesen Bundesratsbeschuß von ihm erlassenen Vorschriften entstehen sollten.

Art. 4. Privatrechtliche Verträge oder Abmachungen, die den vom Volkswirtschaftsdepartement oder von dem ihm untergeordneten kompetenten Amtsstellen erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen, sind, soweit sie zur Zeit des Inkrafttretens der betreffenden Bestimmungen noch nicht beidseitig vollzogen sind, nichtig.

Art. 5. Wer den gestützt auf diesen Bundesratsbeschuß vom Volkswirtschaftsdepartement oder den von diesem bezeichneten Amtsstellen erlassenen Vorschriften oder Einzelverfügungen zuwiderhandelt, wird bestraft.

Ist die Uebertretung vorsätzlich begangen worden, so besteht die Strafe in Geldbuße bis zu Fr. 20,000 oder Gefängnis bis auf 3 Monate. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Fahrlässige Uebertretungen werden mit Geldbuße bis auf 5000 Franken bestraft.

In schweren Fällen kann überdies die Konfiskation der Ware angeordnet werden.

Art. 6. Die Verfolgung und Beurteilung der Uebertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der 1. Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist jedoch berechtigt, Uebertretungen gestützt auf Art. 5 hiervor in jedem einzelnen Uebertretungsfall und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen und Firmen mit Buße bis zu Fr. 20,000 zu bestrafen und damit

die betreffenden Uebertretungsfälle zu erledigen oder aber die Schuldigen den kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrafung zu überweisen.

Der Bußenentscheid des Departements ist ein endgültiger; er kann mit Konfiskation der Ware verbunden werden. Das Volkswirtschaftsdepartement kann den Tatbestand von sich aus feststellen lassen oder aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beauftragen.

Art. 7. Dieser Beschluß tritt am 24. Januar 1918 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzuge beauftragt. Es kann einzelne seiner Befugnisse der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft oder direkt der Wollzentrale übertragen.



Wollversorgung des Landes.

(Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 18. Januar 1918.)

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 18. Januar 1918 betreffend Wollversorgung des Landes,

verfügt:

I. Zur Regelung des Verkehrs in Wolle, Wollhalbfabrikaten und Wollfabrikaten sowie solcher Artikel, welche als Ersatzmittel in Betracht kommen können, wird als Untersektion der Sektion Textil- und Luxusindustrie der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft eine Zentralstelle in Bern (Wollzentrale) geschaffen.

II. Der Wollzentrale wird eine beratende Kommission beigegeben, welche aus Vertretern des Volkswirtschaftsdepartements, des Militärdepartements, der Wollindustrie und des Wollhandels besteht.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Volkswirtschaftsdepartement im Einvernehmen mit dem Militärdepartement und nach Anhörung der Interessentenkreise ernannt.

III. Anordnungen und Verfügungen der Wollzentrale, welche direkt oder indirekt die Sicherstellung des Heeresbedarfes an Wolle beeinflussen, dürfen nicht gegen den Einspruch des Vertreters der Kriegstechnischen Abteilung getroffen werden. In solchen Fällen entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement.

IV. Soweit Bestandsaufnahmen und Beschlagnahmen von Wolle, Wollhalbfabrikaten oder Wollfabrikaten erforderlich sein sollten, unterbreitet die Wollzentrale dem Volkswirtschaftsdepartement Vorschläge und führt dessen Verfügungen durch.

V. Die Wollzentrale trifft die zur Streckung und Ergänzung der Wollvorräte in der Schweiz und zur Regelung des Verkehrs in Schweizerwolle notwendigen Anordnungen.

VI. Streitigkeiten, welche bei der Handhabung der vom Volkswirtschaftsdepartement oder von der Wollzentrale in Ausführung dieser Verfügung erlassenen Vorschriften betreffend Lieferungsverschiebungen und Aufhebung von Lieferungsverträgen entstehen, werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch ein vom Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung der Interessentenkreise zu stellendes, dreigliedriges Schiedsgericht entschieden. Dessen Entscheide sind einem rechtskräftigen Urteil des Bundesgerichtes gleichgestellt.

VII. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung oder die Anordnungen der Wollzentrale werden nach Maßgabe der Art. 5 und 6 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Januar 1918 bestraft.

VIII. Diese Verfügung tritt am 24. Januar 1918 in Kraft.

Höchstpreise für Baumwollgarne und -Zwirne. (Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 7. Januar 1918.) Gestützt auf den Bundesratsbeschuß vom 30. September 1916 betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben, wird verfügt:

I. Auf Antrag der schweizerischen Baumwollzentrale werden neue Höchstpreise festgesetzt für: a) Handmaschinenzwirne, fünffach; b) Mercerisier-Zuschläge für Schiffflizwirne, zweifach.

Die Listen dieser Höchstpreise können von den Interessenten bei der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich bezogen werden.

II. Die schweizerische Baumwollzentrale ist ermächtigt, bei besondern Verhältnissen, vorbehaltlich der Genehmigung durch das

Volkswirtschaftsdepartement, in einzelnen Fällen vorübergehend Zuschläge zu den festgesetzten Höchstpreisen zu bewilligen.

III. In den Preisen für Garne und Zwirne ist die Händler-Provision nicht inbegriffen. Sie darf 5 Prozent nicht übersteigen. Bei Wiederverkäufen unter Händlern haben sich letztere in diese 5 Prozent zu teilen.

IV. Diese Verfügung tritt mit ihrer Publikation in Kraft. Die Verfügung der schweizerischen Baumwollzentrale vom 5. Juli 1917 wird, soweit sie mit Ziffer III hiervor im Widerspruch steht, aufgehoben.

Neue Ausfuhrverbote. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. Januar die Ausfuhrverbote unter anderm auch ausgedehnt auf Kleidungsstücke für Damen und Mädchen, bestickt, und Spitzenkleider, soweit ihre Ausfuhr nicht bisher schon verboten war, ferner künstliche Blumen, Regen- und Sonnenschirme.

Sendungen von Seidenwaren und Stickereien nach Polen, Belgien und Luxemburg. Für Sendungen mit Seidenwaren und Stickereien, die für die obgenannten von Deutschland besetzten Gebiete bestimmt sind, ist eine Bewilligung zur Durchfuhr sowie eine Bewilligung zur Einfuhr in dem betreffenden Gebiet erforderlich. Die Durchfuhrsuche sind beim Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin vom schweizerischen Exporteur nachzusuchen, während die Einfuhrbewilligungen vom Importeur beim Generalgouverneur des betreffenden Landes zu stellen sind. Die Interessenten werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß Durchfuhr- und Einfuhrbewilligungen, wenn überhaupt, nur in ganz geringem Umfange erteilt werden.

Für Ware, die bereits auf deutschem Zollager liegt, ist keine Durchfuhrbewilligung, sondern eine Ausfuhrbewilligung nötig; diese ist beim Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin zu beantragen.

Stickereiausfuhr nach Frankreich. Diejenigen Stickereifirmen, welche beim Kaufmännischen Direktorium in St. Gallen noch keine Eingabe für die Ausfuhr von Stickereien nach Frankreich gemacht haben, aber auf Teilnahme am Kontingent Anspruch erheben, werden aufgefordert, das bezügliche Enquête-Formular beim Kaufmännischen Direktorium sofort zu verlangen. Die für die Einfuhr in Frankreich vorgeschriebene Legalisation der Fakturen ist für die ganze Schweiz ausschließlich in die Hand des Kaufmännischen Direktoriums gelegt, weil diesem Organ die Kontrolle über das Kontingent übertragen ist.

Neue Schwierigkeiten in der Baumwollzufuhr. Nach letzten Berichten hat die englische Regierung die Ausfuhr von ägyptischer Rohbaumwolle und von Garnen nach der Schweiz bis auf weiteres verboten. Dadurch soll jedenfalls ein Druck ausgeübt werden auf die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhandlungen zwischen England und der Schweiz in Sachen eines Kapitalvorschlusses, wie zuerst Deutschland einen solchen für die Kohlenlieferungen verlangte. Diesem uns schwer belastenden Vorgehen folgen nun die Ententestaaten, Nordamerika ausgenommen, jeder für sich mit ähnlichen Verlangen nach, und wie die Schweiz so wirtschaftlich auf die Dauer noch bestehen soll, ist vorläufig unerfindlich. Hoffentlich findet sich auch da bald eine annehmbare Lösung.

Eine Aktiengesellschaft zur Förderung des deutschen Außenhandels soll in Hamburg mit einem Kapital von zunächst 20 Millionen gegründet werden. Sie soll als „Studien-Syndikat“ fungieren, indem sie aussichtsreiche Projekte großer überseeischer wirtschaftlicher Unternehmungen, wie Hafengebäuden, Eisenbahnen, Wasserwerke u. dgl., ausarbeitet, der Verwirklichung näher bringt und gegebenenfalls finanziert.



Preisbeschränkung für eingeführte Textilwaren in Deutschland.

Folgende Mitteilung, die im «Berl. Conf.» kürzlich erschienen ist, dürfte besondere Beachtung finden:

«Zur Unterbindung von Preistreibereien beim Weiterverkauf aus dem Auslande eingeführter Web-, Wirk- und Strickwaren werden künftig Anträge

auf Einfuhrbewilligung, die der Reichsbekleidungsstelle zur Begutachtung zugehen, nur dann befürwortet werden, wenn sich der Einführende verpflichtet, die Waren nur mit bestimmten, begrenzten Preisaufschlägen weiterzuverkaufen und auch seinen Abnehmern, soweit sie nicht Selbstverbraucher sind, eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen. An die gleiche Bedingung wird die Befürwortung der Anträge auf Freigabe solcher Waren geknüpft werden, deren Einfuhr von der Einfuhrabteilung der kaiserlich deutschen Gesandtschaft in Bern mit der Maßgabe bewilligt wurde, daß die Waren zunächst unter Zollkontrolle zu halten und nur dann freizugeben sind, wenn der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung dies verfügt. Endlich wird die Befürwortung von Anträgen auf Genehmigung neuer Käufe, soweit solche überhaupt in Frage kommen, von der Uebernahme dieser Verpflichtung abhängig gemacht werden. Die Verpflichtungen sind von der einführenden Firma und von deren Abnehmern mittelst bestimmter Verpflichtungsscheine zu übernehmen.

Soweit Anträge auf Einfuhrbewilligung oder auf Freigabe von unter Sperrvermerk zur Einfuhr bewilligten Waren der Reichsbekleidungsstelle zurzeit vorliegen, werden die Antragsteller zur Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung aufgefordert werden. Der Verpflichtungsschein ist in zweifacher Fertigung auszustellen und an die Reichsbekleidungsstelle, Abteilung L für Aus- und Einfuhr, einzusenden. Für Waren, deren Einfuhr erst beantragt werden soll, empfiehlt es sich, die Verpflichtungserklärung im voraus abzugeben, damit Verzögerungen in der Behandlung der Einfuhranträge vermieden werden. Die Abgabe einer einheitlichen Verpflichtungserklärung für mehrere Sendungen oder allgemein für alle künftig während des Bestehens der Einfuhrverbote einzuführenden Waren ist zulässig. Letzternfalls ist der Verpflichtungsschein handschriftlich entsprechend abzändern. Die Verzeichnisse der Preisaufschläge sowie die Vordrucke der Verpflichtungsscheine sollen bei den Handelskammern vorrätig gehalten werden.»



Begründung eines sächsischen Ausschusses für Uebergangswirtschaft.

Im Ministerium des Innern fand eine von zahlreichen Vertretern der verschiedenen Behörden, der Stände und der Berufsorganisationen besuchte Versammlung zur Gründung des sächsischen Ausschusses für Uebergangswirtschaft statt. Nach der Eröffnung der Sitzung durch den Minister des Innern, Graf Vitzthum von Eckstädt, berichtete der Vorsitzende des Ausschusses für Uebergangswirtschaft im Reiche über die Aufgaben, die der neuen Organisation bevorstehen. Nachdem sodann über die von der sächsischen Regierung bereits geleisteten Vorarbeiten berichtet worden war, wurde der Ausschuss konstituiert. Da ihm gegen 160 Mitglieder angehören, soll er nur in besonderen Fällen zusammentreten. Die Hauptarbeit wird von den Unterausschüssen zu leisten sein. Außer einem Sonderausschuss für die Demobilisierung und einem solchen für allgemeine Fragen der Uebergangswirtschaft wurden 12 Fachausschüsse niedergesetzt, welche die einzelnen Fragen der Uebergangswirtschaft durchberaten und darüber berichten sollen. Diesen Fachausschüssen ist als Geschäftsführer der Syndikus der Berufsorganisation beigegeben, die an der betreffenden Einzelfrage besonders interessiert ist. Auf Vorschlag des nationalliberalen Landtagsabgeordneten Posern wurden die vom Landtage entsandten Vertreter außer in die Fachausschüsse, auch in den Ausschuss für allgemeine Fragen abgeordnet, dessen Mitglieder das Recht haben, an den Sitzungen aller übrigen Unterausschüsse teilzunehmen. Diese Anregung geschah offenbar in Rücksicht darauf, daß der Landtag Wert darauf legt, in allen Fragen der Uebergangswirtschaft ausreichend unterrichtet zu sein.

Die neue Organisation hat weniger beschließende als beratende Funktion. Sie ist in erster Linie gedacht als Unterstützung und Beratungsstelle der Angehörigen der sächsischen Volkswirtschaft, die dem Ausschuß für Uebergangswirtschaft in Berlin angehören.

Sachsen ist das hauptsächlichste textilindustrielle Gebiet Deutschlands. Wie man sieht, rührt man sich auch hier, wie in Deutschland überhaupt, um möglichst rechtzeitig für kommende Betätigung der Industrien vorzuarbeiten.



Schweizer. Aus- und Einfuhr von Seidenwaren in den ersten drei Quartalen 1917.

Ausfuhr.

Für ganz- und halbseidene Gewebe am Stück stellen sich die Ausfuhrzahlen wie folgt:

Januar-September		Mittelwert pro kg	
1917	kg 1,424,700	Fr. 119,379,000	Fr. 83.79
1916	" 1,750,000	" 106,898,000	" 61.08
1915	" 1,835,000	" 88,642,000	" 48.31
1914	" 1,682,000	" 85,562,000	" 50.87
1913	" 1,605,590	" 79,003,000	" 49.21

Bei der Beurteilung der Zahlen, für die mit Absicht noch das letzte Vorkriegsjahr 1913 hinzugezogen worden ist, muß zwischen der Menge und dem Wert der zur Ausfuhr gebrachten Ware deutlich ausgeschieden werden, indem die erstere allein über die tatsächlichen Produktions- und Ausfuhrmöglichkeiten Aufschluß gibt, der Wert jedoch zum größten Teil von äußeren Umständen, wie der Höhe der Rohseidenpreise, der Farblöhne, den Teuerungszulagen usw. abhängig ist. Von diesem Gesichtspunkte aus wird man dem abgelaufenen Jahre, soweit sich dieses auf Grund der ersten neun Monate überblicken läßt, keine gute Note erteilen. Die Ausfuhr ist gegenüber der entsprechenden Ziffer des Friedensjahres 1913 um rund 180,000 kg, oder mehr als 11 Prozent und den ersten neun Monaten 1915 gegenüber sogar um 411,000 kg oder 28 Prozent zurückgegangen. Wäre es der schweizerischen Seidenstoffweberei möglich gewesen, ihre Ausfuhr auf gleicher Höhe wie 1915 zu halten, so hätte sich, bei Zugrundelegung des Durchschnittspreises des Jahres 1917, eine Ausfuhrsumme von nicht weniger als 153,8 Millionen Franken ergeben, gegen 119,4 Millionen Franken. Der auch dem Vorjahr gegenüber starke Rückgang findet seine Erklärung hauptsächlich in der Kontingentierung der Ausfuhr nach den Zentralmächten und England, in der Einschränkung des Absatzes der erheblich ins Gewicht fallenden halbseidenen Gewebe und in den Einfuhrsperrern Oesterreich-Ungarns und Frankreichs; endlich mag auch der starke einheimische Verbrauch einen Teil der sonst für das Ausland bestimmten Ware aufgenommen haben.

Dem Werte nach hat die Ausfuhr den drei ersten Quartalen des Friedensjahres 1913 gegenüber um rund 40 Millionen Franken oder 50 Prozent zugenommen und die Preissteigerung ist eine so starke, daß trotz des Gewichtsausfalles von 18 Prozent dem gleichen Zeitraum des Vorjahres gegenüber, die Ausfuhrsumme eine um 12 Prozent größere ist. Der statistische Durchschnittswert von Fr. 83.79 per kg (für das dritte Quartal 1917 von Fr. 88.19) ist übrigens niedriger als im allgemeinen angenommen wird.

Als Abnehmer schweizerischer Seidenstoffe steht Deutschland mit 46,5 Millionen Franken weitaus an erster Stelle. England folgt mit 18,5 Millionen Franken in weitem Abstand. Als außerordentlich aufnahmefähig haben sich die skandinavischen Staaten und Holland erwiesen, während der Absatz nach Canada, den Vereinigten Staaten und Oesterreich-Ungarn gegen früher stark zurückgegangen ist.

Die Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Cachenez und Tüchern wird mit 6,900 kg im Wert von 605,000 Franken ausgewiesen, gegen 134,000 kg und 865,000 Franken in den drei ersten Vierteljahren 1916.

Befriedigende Verhältnisse hat die Ausfuhr von Seidenbeutel-tuch zu verzeichnen mit 33,500 kg, im Wert von 7,6 Millionen Fr.

Die entsprechenden Zahlen des Vorjahres lauten 32,100 kg und 5,8 Millionen Franken. Es hat also auch bei diesem Artikel, der für das dritte Quartal 1917 einen Durchschnittspreis von nicht weniger als 242 Franken per kg aufweist, eine bedeutende Wertsteigerung stattgefunden.

In ungünstiger Weise hat sich die Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Bändern entwickelt. Die Zahlen sind folgende:

Januar-September		Mittelwert pro kg	
1917	kg 530,500	Fr. 43,868,000	Fr. 82.69
1916	" 825,200	" 54,969,000	" 66.61
1915	" 748,200	" 45,548,000	" 60.87
1914	" 557,100	" 36,754,000	" 65.98
1913	" 533,500	" 32,232,000	" 60.42

Die in den Kriegsjahren 1915 und 1916 außerordentlich gesteigerte Ausfuhr, ist auf die Friedenszahlen zurückgegangen und es weist namentlich das dritte Quartal mit einer Ausfuhrmenge von nur 125,300 kg (gegen 254,300 kg in den neun ersten Monaten 1916) schlechte Verhältnisse aus. Als Abnehmer von schweizerischen Seidenbändern behauptet England mit 26,2 Millionen Franken seinen ersten Platz, wie denn auch die Basler Bandweberei in England viel weniger mit der bevorzugten Konkurrenz der Entente-staaten Frankreich und Italien zu rechnen hat, als die Züricher Seidenstoffweberei und eine Hemmung ihres Absatzes nur infolge des gänzlich ungenügenden englischen Einfuhrkontingentes eingetreten ist.

Einfuhr.

Mußte noch für das Jahr 1916 ein Anwachsen der Einfuhr ausländischer Seidenwaren in die Schweiz festgestellt werden, so haben sich in diesem Jahr die Verhältnisse geändert, indem namentlich die Bezüge aus Deutschland aufgehört haben.

Für ganz- und halbseidene Stückware stellte sich die Einfuhr wie folgt:

Januar-September		Mittelwert pro kg	
1917	kg 98,100	Fr. 6,703,000	Fr. 68.33
1916	" 222,000	" 11,435,000	" 51.51
1915	" 207,900	" 10,343,000	" 49.75
1914	" 167,500	" 8,337,000	" 49.77
1913	" 180,200	" 8,460,000	" 46.95

Die Einfuhr wird fast gänzlich von Frankreich bestritten, das der Schweiz Seidengewebe für 4,6 Millionen Franken geliefert und im gleichen Zeitraum schweizerische Seidenstoffe für nur 2,1 Millionen Franken bezogen hat. Das gleiche Mißverhältnis liegt bei Italien vor, das der Schweiz Seidengewebe für 0,9 Millionen Fr. verkauft, gleichartige Ware aus der Schweiz jedoch für nur 0,2 Millionen Franken erhalten hat. Bemerkenswert ist der für die ausländische Ware ausgewiesene verhältnismäßig niedrigere statistische Durchschnittswert.

Ganz- und halbseidene Cachenez und Tücher sind in den ersten drei Quartalen 1917 für 56,000 Franken in die Schweiz gelangt, gegen 79,000 Franken im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres.

Für ganz- und halbseidene Bänder werden folgende Einfuhrzahlen ausgewiesen:

Januar-September		Mittelwert pro kg	
1917	kg 22,700	Fr. 1,335,000	Fr. 59.75
1916	" 97,800	" 5,838,000	" 59.69
1913	" 48,400	" 1,862,000	" 38.47

Als Lieferanten kommen ausschließlich Frankreich (0,9 Millionen Franken) und Deutschland (0,5 Millionen Franken) in Frage. Die Einfuhr aus Deutschland hat nunmehr fast gänzlich aufgehört. Auch bei den Bändern steht der statistische Durchschnittswert der eingeführten Ware erheblich unter dem für die Ausfuhr festgestellten Mittelpreis.

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ Ausstellungswesen. ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Schweizer Mustermesse. Dem Regional-Komitee von St. Gallen ist nun auch der Kanton Appenzell A.-Rh. beigetreten. Die dort-seitige Kantonsregierung läßt sich durch Herrn Reg.-Rat Eugster-